

Arbeiterrechts-Beilage des Correspondenzblatt

Nr. 10

Herausgegeben am 14. Oktober

1916

Inhalt:	Seite	Seite	
Kapitalabfindung an Stelle von Kriegsversorgung	81	Zur Herabsetzung der Altersgrenze für den Bezug der Altersrente und die Erhöhung der Waisenrente	84
Schadenersatz bei Streik, Sperre und Tarifvertrag	83	Zu den Erbschaftsprüchen der Knappschaftsvereine	85
		Zur militärischen Hinterbliebenenversorgung	87

Kapitalabfindung an Stelle von Kriegsversorgung.

Von Rechtsanwalt Dr. Kullmann in Karlsruhe.

Im folgenden soll der Versuch gemacht werden, eine kurze Darstellung des Kapitalabfindungsrechts zu geben, und zwar an der Hand des Kapitalabfindungs-gesetzes vom 3. Juli 1916, der Ausführungsbestimmungen und der Gesetzesmaterialien.

Durch das Kapitalabfindungsgesetz (K.A.V.) ist die Möglichkeit geschaffen, einen Teil der kriegsversorgungsberechtigten Personen für einen Teil ihrer Versorgungsansprüche durch Zahlung eines Kapitals zu bestimmten Zwecken unter bestimmten Voraussetzungen abzufinden. Als Literatur wurde benutzt die Broschüre von H. Meier, Major im fgl. preuß. Kriegsministerium (Rentenabteilung): „Wie erhalte ich als Kriegsbeschädigter oder als Kriegervitwe eine Kapitalabfindung?“ (Preis 50 Pf.) Verlag von Gerhard Stelling, Oldenburg.

1. Kreis der abfindungsfähigen Personen.

Abgefunden werden können

- die seit dem 1. August 1914 aus dem aktiven Heeresdienst mit Anrecht auf Kriegsversorgung entlassenen Rentenempfänger;
- die seit jenem Zeitpunkt kriegsversorgungsberechtigt gewordenen Witwen der zu a) Genannten.

Zu a. Nicht in Betracht kommen Pensionsempfänger, d. h. Offiziere, sondern nur Personen der Unterlassen vom Feldwebel abwärts. Nicht in Betracht kommen ferner die aus Anlaß früherer Kriege versorgungsberechtigten Personen. Die Erwerbsfähigkeit dieser Personen muß infolge einer durch diesen Krieg herbeigeführten Dienstbeschädigung aufgehoben oder gemindert sein. Eine Dienstbeschädigung, die nicht Kriegsdienstbeschädigung ist, scheidet aus.

Zu b. Es scheiden aus die Offizierswitwen, es scheiden ferner aus sämtliche Kriegswaisen. Es kommen ferner nur die Witwen solcher Mannschaften in Frage, die in diesem Kriege geblieben oder infolge einer in diesem Kriege empfangenen Verwundung oder einer sonstigen Dienstbeschädigung gestorben sind.

Zu a und b. Der Kreis der abfindungsfähigen Personen ist noch weiter durch eine Altersgrenze nach oben und unten begrenzt. Die Versorgungsberechtigten müssen das 21. Lebensjahr vollendet und dürfen das 55. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben. Personen unter 21 Jahren kann nie, Personen über 55 Jahren ausnahmsweise Kapitalabfindung gewährt werden.

2. Kreis der abfindungsfähigen Ansprüche.

Es darf nur ein Teil der Versorgungsansprüche durch Kapitalzahlung ersetzt werden, damit den Betroffenen bei etwaigem Verluste des Kapitals noch Barmittel für den täglichen Lebensunterhalt zur Verfügung stehen.

Fortgezahlt wird unter allen Umständen die Rente. Abfindungsfähig sind nur die Zulagen (Kriegszulage, Verstümmelungszulage, Tropenzulage in Höhe der Kriegszulage) und bei Witwen das Witwengeld nur bis zu einer bestimmten Höhe, je nach dem Dienstgrad bis zur Höhe von jährlich 300, 250, 200 M.

3. Höhe der Abfindung.

Das Höchstkapital wird bezahlt, wenn der Antragsteller in den 365 bzw. 366 Tagen, welche auf den Tag der Antragstellung folgen, das 21. Lebensjahr vollendet. In diesem Fall beträgt er das 18 1/2 fache der abgegoltenen Jahresversorgung. Erreicht der Antragsteller in dem genannten Zeitraum ein höheres Lebensalter, so wird selbstverständlich ein entsprechend geringeres Kapital bezahlt, und zwar sinkt das auszahlende Kapital mit jedem höheren Lebensjahr um ein Viertel der abgegoltenen Jahresversorgung, vom 49. Lebensjahr an sogar um die Hälfte derselben. Der Skala (vgl. § 5 des Gesetzes) ist eine Verzinsung von 4 Proz. zugrunde gelegt. Nach dem Entwurf waren die Versorgungsberechtigten ungünstiger gestellt, insofern dieser eine Verzinsung von 5 Proz. zugrunde legte und dadurch zu einem geringeren Kapital gelangte. Das kleinste Kapital (beim 55. Lebensjahr) beträgt das 8 1/4 fache der abgegoltenen Jahresversorgung.

Ein der Schrift von Meier S. 19 daselbst entnommenes Beispiel:

Ein doppelt verstümmelter Rentenempfänger, der seinen Antrag an einem Tage stellt, der ihm die Zugrundelegung des 21. Lebensjahres sichert, kann erhalten:

für die Kriegszulage, welche nach § 14 des Mannschafftsversorgungsgesetzes jährlich 180 M. beträgt,
 $180 \times 18\frac{1}{2} \dots \dots \dots 3330 \text{ M.}$

für die doppelte Verstümmelungszulage, welche nach § 13 des Mannschafftsversorgungsgesetzes jährlich 648 M. beträgt, $648 \times 18\frac{1}{2} \dots \dots \dots 11988 \text{ „}$

Zusammen 15318 M.

Eine Merkwürdigkeit: Stellt der Versorgungsberechtigte beispielsweise an seinem 24. Geburtstag den Antrag auf Gewährung einer Kapitalabfindung, so wird nicht das 24., sondern das 25. Lebensjahr zugrunde gelegt. Denn in demjenigen Jahre, welches auf den Tag der Antragstellung folgt (§ 4 des Gesetzes), vollendet er das 25. Lebensjahr.

Will sich daher ein Kriegsbeschädigter oder eine Kriegswitwe, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, den Höchstbetrag sichern, so müssen sie den Antrag vor Vollendung des 21. Lebensjahres stellen. Dies ist zulässig. (Armeeverordnungsblatt 1916 S. 320 Nr. 490 Z. 3.)

4. Zweck und Form der Kapitalabfindung.

Die Kapitalabfindung erfolgt „zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung eigenen Grundbesitzes“, d. h. ausschließlich zur Förderung der Selbstmachung und Ansiedelung. Auf die Art des Grund-

Anführungen der Beklagten in der Berufungsinstanz vermögen nicht, diese Feststellungen in irgend einer Weise zu erschüttern. Das in der ersten Instanz als unstreitig festgestellte Sachverhältnis, welches das Berufungsgericht wiederum feststellt, steht der Behauptung, die einzelnen Arbeiter seien von den Zwischenmeistern angestellt gewesen, entgegen. Letztere Behauptung ist auch nicht hinreichend, die auf den vorbezeichneten Feststellungen begründete Annahme zu widerlegen. Daß es sich dabei nur um die Einstellung der von der Beklagten bereits angenommenen Arbeiter und Arbeiterinnen gehandelt hat. Was aber zwischen der Beklagten und den Meistern verabredet worden ist, kann das zwischen den Arbeitern und der Beklagten einmal begründete Rechtsverhältnis nicht ändern. Selbst wenn die an die Arbeiter durch die Beklagte geleisteten Zahlungen den Arbeitern angerechnet worden sind, wäre dies gegenüber dem Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien gleichgültig. Hieraus ergibt sich, daß gegen die nicht vertretenen Kläger das beantragte Versäumnisurteil nicht ergehen konnte (§ 542 Abs. 2 Z. P. O.).

Hierauf war gegen sämtliche Kläger, außer Blad, welcher zum Termin, dem 3. Februar, nicht geladen war, gegen welche die Beklagte deshalb Anträge nicht gestellt hat, die Berufung der Beklagten zurückzuweisen.

Entschädigung für nicht gewährten Urlaub.

Die Berliner Elektrizitätswerke hatten demjenigen Teil ihrer Arbeiter, der durch die Art seiner Tätigkeit besonders stark in Anspruch genommen war, eine Urlaubsgewährung nach bestimmter Dienstzeit zugesagt. In den diesen Urlaub betreffenden Bekanntmachungen der Firma wurde der Urlaub gewährt allen denjenigen Arbeitern, die in Diensten der Firma stehen und infolge des ununterbrochenen Betriebes der Werke der Firma regelmäßig auf Grund des Dienstvertrages zum Sonntagsdienst herangezogen werden. Beim Ausbruch des Krieges widerrief die Firma die Urlaubsgewährung und zog auch den für 1914 bereits erteilten Urlaub zurück. Mehrere der hier von betroffenen Arbeiter machten nun für diesen nicht erhaltenen Urlaub Ansprüche gegen die Firma geltend, die von dieser zurückgewiesen wurden. Das angerufene Gewerbegericht zu Berlin verurteilte die Firma am 9. November 1915 — Aktenzeichen Nr. 1367/1915 Gew. Ger. R. 5 —, an einen der Kläger 27 Mk., an einen anderen 65 Mk. und an einen dritten 60 Mk. zu zahlen. Der Anspruch wurde vom Gewerbegericht damit begründet, daß die Firma gerade den Umstand, daß ein Angestellter Sonntagsdienst leisten mußte, für erheblich angesehen habe. Wenn sie sich auch den Zeitpunkt des Urlaubs vorbehalte, so sei sie doch eine bindende Verpflichtung eingegangen. Sie konnte daher den Urlaub ohne weiteres nicht verweigern, auch nicht das Urlaubsversprechen widerrufen. Daß ihr die Erfüllung der übernommenen Pflicht unmöglich geworden sei, habe sie nicht dargetun können. Die Kläger hätten deshalb eine derjenigen Leistungen nicht bekommen, auf die sie Anspruch hatten. Da der Urlaub nur denjenigen Arbeitern zukommen sollte, die besonders stark in Anspruch genommen waren, könne er nur angesehen werden als eine Entschädigung für die besonders starke Inanspruchnahme seitens der arbeitgebenden Firma. Da bei den Klägern die Anforderungen darin bestanden, daß sie Sonntagsdienst machten, hätten sie die ihnen für den Sonntagsdienst zustehende Entschädigung nicht voll erhalten. Dafür könnten sie einen angemessenen Ersatz verlangen. Ein solcher stehe ihnen schon um deswillen zu, weil bei der beklagten Firma abweichend von den sonstigen Gebräuchen die Sonntagsarbeit nicht höher bezahlt werde wie Wochentagsarbeit. Das Gewerbegericht hielt die oben angegebenen Summen für eine entsprechende Entschädigung

und verurteilte demgemäß die Firma. Das nun von der Firma angerufene Landgericht hat am 3. April 1916 die Berufung der Firma zurückgewiesen. (Aktenzeichen 23 S. 88/15.) Mit Recht habe der Vorderrichter festgestellt, daß der Schadenersatzanspruch der Kläger begründet sei. Die Bekanntmachung, durch welche die Urlaubsgewährung für die Zukunft widerrufen und der für 1914 bereits erteilte Urlaub zurückgezogen wurde, habe keine rechtliche Wirkung, da diese Bekanntmachung nicht auf einer Vereinbarung beider Vertragsparteien beruhe, sondern nur auf der einseitigen Willensäußerung der Firma. Wenn die Arbeiter nicht ausdrücklich gegen diese Bekanntmachung Einspruch erhoben hätten, so ergebe sich aus dieser stillschweigenden Sinnahme der Bekanntmachung nicht etwa eine Einwilligung zu der Zurückziehung des Urlaubs. Dazu habe es vielmehr einer ausdrücklichen Zustimmung der Arbeiterschaft bedurft. Eine solche ausdrückliche Erklärung der Arbeiterschaft sei jedoch nicht erfolgt. Aber auch wenn die Frage der Urlaubsgewährung als ein Teil der Arbeitsordnung angesehen werden müßte, so könne die den Urlaub zurückziehende Bekanntmachung nicht als Abänderung der Arbeitsordnung gelten, da sie nicht ordnungsgemäß ergangen sei. Es gebreche an der vorherigen Anhörung der Arbeiter und der Einreichung bei der unteren Verwaltungsbehörde. Für den Erlaß einer neuen Fassung oder eines Nachtrags zur Arbeitsordnung, durch welchen diese abgeändert werde, gelten aber die gleichen Formvorschriften wie für den Erlaß der Arbeitsordnung selbst. Wörtlich heißt es in dem Urteil:

„Es ist nun dem Vorderrichter darin beizutreten, daß der Urlaub anzusehen ist als Entschädigung für die besonders starke Inanspruchnahme der Arbeiter seitens der Beklagten für den Sonntagsdienst. Die Berechtigung dieser Auffassung ergibt sich aus dem Wortlaut der Urlaubsbekanntmachungen vom 27. September 1910/25. November 1913 selbst. Diese Entschädigung, auf welche sie nach vorstehendem einen Rechtsanspruch haben, ist ihnen für 1915 nicht gewährt worden und kann ihnen auch nicht mehr gewährt werden, da das Jahr 1915 inzwischen verstrichen und auch die beklagte Firma in andere Hände übergegangen ist. Unter analoger Anwendung der bezüglich der Leistung von Schadenersatz bestehenden allgemeinen Grundsätze — § 249 ff. B. G. B. — kann daher unter diesen Umständen die Entschädigung der Kläger jetzt nur noch in Geld bestehen; denn anders würde die Beklagte die Sonntagsdienste der Kläger, da ihnen ein Urlaub nicht mehr nachgewährt werden kann, ganz unentgeltlich erhalten haben.“

Was nun die Höhe der zu zahlenden Entschädigung betrifft, so war zweckmäßig, dieser Berechnung der Stundenlohn, den die Kläger in der Zeit vom 1. Oktober 1914 bis zum 1. Oktober 1915 erhalten haben, ferner die Zeit, während der sie im Dienste der Beklagten gestanden haben, und endlich der Normalarbeitstag zugrunde zu legen. Der höchste zulässige Urlaub beträgt zehn Tage, diesen hatten G. und A. zu verlangen gehabt, weil sie länger als sieben Jahre bei der Beklagten beschäftigt waren. S. war länger als drei Jahre, aber noch nicht fünf Jahre in den Diensten der Beklagten, ihm stand daher ein viertägiger Urlaub zu. Der Normalarbeitstag, welcher auch für die Sonntagsdienste in Anwendung kommt, wird zu zehn Stunden gerechnet — § 7 der Arbeitsordnung, Blatt 24 der Akten —. S. hat nach den unstreitigen Anführungen des Schriftsatzes vom 11. März 1916 — Blatt 39f — in der fraglichen Zeit einen Stundenlohn von 0,70 Mk., G. einen Durchschnittsstundenlohn von 0,62½ Mk. und A. einen solchen von 0,66¼ Mk. gehabt. Hieraus ergibt sich für S. eine Geldentschädigung von zehn Stunden mal 0,70 Mk. mal vier Tage gleich 28 Mk., für G. eine solche von zehn Stunden mal 0,62½ Mk. mal zehn Tage gleich 62,50 Mk. und für A. eine solche von zehn Stunden mal 0,66¼ Mk. mal zehn Tage gleich 66,30 Mk. Zur Zahlung dieser Beträge war die Beklagte zu verurteilen.“

besitzes kommt es nicht an, der städtische Grundbesitz ist dem landwirtschaftlichen gleichgestellt. Ebenso wenig kommt es auf die juristische Besitzform an. Der Ansiedler kann die Form des Grundeigentums sowohl wie diejenige des Rentenguts, der Erbpacht und des Erbbaurechts wählen. Er kann auch einer gemeinnützigen Bau- und Wohnungsgenossenschaft zum Zweck eigenen Grunderwerbs beitreten. Als „Stärkung“ eigenen Grundbesitzes kommt in Betracht: die Abstoßung von Schulden oder die sonstige Verbesserung der Schuldverhältnisse, der Aufbau oder die Wiederherstellung von Gebäuden, die Vergrößerung zu kleinen Besitzes, die Vervollständigung landwirtschaftlichen Inventars usw.

Um diesen Zweck zu sichern, gibt das Gesetz eine Reihe von Handhaben. Das Kapital kann in einer Form ausgezahlt werden, die den Versorgungsberechtigten verhindert, es bestimmungswidrig zu verwenden; es wird z. B. unmittelbar an den Verkäufer des vom Versorgungsberechtigten zu erwerbenden Grundstücks oder an die betr. Baugenossenschaft bezahlt. Die oberste Verwaltungsbehörde kann durch einen von ihr anzudienenden Grundbucheintrag die Weiterveräußerung oder Belastung des Grundstücks innerhalb einer Frist von nicht über zwei Jahren verhindern. Ist die Abfindungssumme nicht innerhalb einer von der obersten Militärverwaltungsbehörde bemessenen Frist bestimmungsgemäß verwendet, so ist sie auf Erfordern zurückzuzahlen, ebenso wenn der Zweck der Kapitalabfindung (mit oder ohne Verschulden des Versorgungsberechtigten) vereitelt wird. Zur Sicherung der Rückzahlung kann die oberste Militärverwaltungsbehörde die Eintragung einer Sicherungshypothek verlangen. Innerhalb der Frist, binnen deren nach Bestimmung der obersten Militärverwaltungsbehörde das Kapital angelegt sein muß, ist ein der ausgezahlten Abfindungssumme gleichkommender Betrag in Geld, Wertpapieren und Forderungen der Pfändung nicht unterworfen.

5. Voraussetzungen der Kapitalabfindung.

- a) Ein Antrag des Versorgungsberechtigten. Aufgebrängt kann die Abfindung nicht werden;
- b) der Versorgungsanspruch muß durch die zuständige Behörde festgestellt sein;
- c) der gesundheitliche Zustand des Antragstellers muß ein solcher sein, daß die spätere Wiedererlangung einer Erwerbsfähigkeit von über 90 Proz. nicht zu erwarten ist;
- d) für eine nützliche Verwendung des Kapitals muß im Hinblick z. B. auf die Familien- und Vermögensverhältnisse des Bewerbers, seine persönliche Eignung zur beabsichtigten Verwendung und auf den zur Erreichung des Verwendungszweckes erforderlichen Geldbetrag Gewähr bestehen;
- e) die Bewilligung des Kapitals durch die oberste Militärverwaltungsbehörde. Ein Anspruch auf Kapitalabfindung besteht niemals, selbst wenn alle gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind. Ja noch nicht einmal aus der Bewilligung kann auf Auszahlung des Kapitals geklagt werden. Die Bewilligung kann also vor Auszahlung jederzeit ohne Grundangabe widerrufen werden.

6. Wirkung der Kapitalabfindung.

Der Anspruch auf die Gebühren, an deren Stelle die Kapitalabfindung tritt, erlischt mit dem Ersten des auf die Auszahlung der Abfindungssumme folgenden Monats.

Wird also das Kapital am 1. Juni bezahlt, so behält der Abgefundene den auf den Monat Juli entfallenden abgegoltenen Verjorgungsteil, vom 1. August an bekommt er aber die abgegoltenen Beiträge nicht mehr.

7. Wiederaufleben der abgegoltenen Versorgungsansprüche.

Der Anspruch lebt wieder auf, wenn aus irgendeinem Grunde das Kapital zurückzuzahlen ist, also in erster Linie in den oben unter 4 erwähnten Fällen. Dabei ist zu bemerken, daß bei Rückforderung wegen nicht bestimmungsgemäßer Verwendung binnen der gesetzten Frist das ganze Kapital zurückzuzahlen ist, während bei Rückzahlung wegen Vereitelung des Abfindungszweckes nur derjenige Betrag zurückzuzahlen ist, auf den die Abfindungssumme festzusetzen gewesen wäre, wenn der Abgefundene den Antrag auf Kapitalabfindung im Zeitpunkt der Rückforderung gestellt hätte. Hat z. B. der Abgefundene im 21. Lebensjahre das 18½fache der jährlichen Versorgungssummen erhalten und muß er wegen Vereitelung des Abfindungszweckes, z. B. weil er das Grundstück zum Zwecke der Spekulation veräußert hat, im 31. Lebensjahr die Abfindungssumme zurückzahlen, so muß er nicht das 18½fache, sondern nur das 16fache der jährlichen Versorgungssumme zurückzahlen. Die Differenz, das 2½fache, verbleibt ihm als billige Entschädigung dafür, daß er in den verfloßenen 10 Jahren den jährlichen Versorgungsanspruch nicht erhielt. Mit Wirkung vom 1. des Monats, in welchem die Rückzahlung erfolgt, bekommt er dann wieder die fortlaufende Versorgung.

Wer zur Erlangung einer anderen Erwerbsmöglichkeit das Grundstück weiter veräußert oder wer andere wichtige Gründe anzuführen hat, kann beantragen, daß ihm gegen Rückzahlung des entsprechenden Teils der Abfindungssumme die erloschenen Gebühren wieder bewilligt werden. Es steht im freien Ermessen der Militärverwaltungsbehörde, ob sie dem Antrag entsprechen will. Die Wirkungen der freiwilligen Rückzahlung sind dann dieselben wie die oben dargestellten der zwingenden Rückforderung.

8. Wiederverheiratung einer abgefundenen Witwe.

Dieser Fall bedarf einer besonderen Betrachtung. Da nach § 30 des Militärhinterbliebenengesetzes von 1907 das Recht auf Bezug des Witwengeldes im Falle der Wiederverheiratung erlischt, so würde eine abgefundene Witwe regelmäßig einer nicht abgefundenen gegenüber unbillig bevorzugt sein, wenn sie die Abfindungssumme behalten dürfte. Sie hat daher binnen drei Monaten nach der neuen Eheschließung die Abfindungssumme insoweit zurückzuzahlen, als diese den Gesamtbetrag der bei ihrer Festsetzung berückichtigten und bis zu ihrer Wiederverheiratung fällig gewordenen Versorgungsgebühren übersteigt. Von dem hiernach zurückzuzahlenden Betrag ist der Witwe der dreifache Betrag desjenigen Verjorgungsteils zu belassen, welcher der Kapitalabfindung zugrunde gelegt ist.

Beispiel: Eine Witwe wurde im 23. Lebensjahr mit dem 18fachen des Verjorgungsteils von jährlich 300 Mk., also mit einem Kapital von 5400 Mk. abgefunden. Nehmen wir der Einfachheit halber an, daß die Auszahlung am 31. Dezember 1920 erfolgt ist und daß sie sich am 31. Dezember 1930 wieder verheiratet, so hätte sie während dieser 10 Jahre, wenn sie nicht abgefunden worden wäre, im ganzen 3000 Mk. erhalten. Hiervon ist der dreifache Betrag des abgefundenen Verjorgungsteils, also 3×300

= 900 Mk. abzugiehen, so daß sie 2100 Mk. zurückzahlen hat.

Zur Sicherung dieses Rückforderungsanspruchs kann die Eintragung einer Sicherungshypothek oder — eine Besonderheit bei der Witwenabfindung — eine andere Sicherheit, beispielsweise Bürgschaft, Kaution usw., verlangt werden.

Während anderen Rückzahlungspflichtigen die Rückzahlung nicht erlassen werden darf, sind die Witwen insofern begünstigt, als bei Vorliegen besonderer Umstände ihnen gegenüber von der Rückzahlung ganz oder teilweise abgesehen werden darf.

8. Verfahren.

Der Rentenempfänger stellt den Antrag auf Kapitalabfindung bei dem Bezirksfeldwebel des Bezirkskommandos, dessen Kontrolle der Antragsteller unterliegt, und zwar mündlich, nur im Behindertensalle schriftlich. Durch einen Vertreter darf der Antrag nicht gestellt werden, außer durch den gesetzlichen Vertreter bei nicht geschäftsfähigen Personen. Der Antrag hat die Angaben zu enthalten, an deren Hand das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen nachgeprüft werden kann. Der Bezirksfeldwebel leitet die Akten an das Bezirkskommando. Dieses prüft die Voraussetzungen, abgesehen von der Frage, ob für eine nützliche Verwendung des Geldes Gewähr besteht. Zur Prüfung der Frage, ob ein Wegfall des Versorgungsgrundes durch Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit zu erwarten ist, wird der Antragsteller durch den beim Bezirkskommando diensttuenden Arzt untersucht. Nunmehr legt das Bezirkskommando die Akten dem Generalkommando vor, indem es zum Antrag Stellung nimmt. Dieses teilt dem Antragsteller mit, ob es die Voraussetzungen für gegeben erachtet oder nicht. Im ersteren Falle wendet sich nunmehr der Antragsteller zwecks Prüfung der Nützlichkeit der Verwendung an die damit beauftragte Zivilbehörde (in Preußen Landrat bzw. in Stadtkreisen Bürgermeister; in Baden Bezirksamt). Im letzteren Falle kann er die Entscheidung der obersten Militärverwaltungsbehörde anrufen. Diese hat in jedem Falle endgültig zu entscheiden, und zwar an der Hand der ihr einerseits vom Generalkommando, andererseits von der Zivilbehörde vorzulegenden Akten.

Witwen stellen ihren Antrag nicht beim Bezirksfeldwebel, sondern bei der Ortspolizeibehörde oder einer anderen damit beauftragten Amtsstelle. Von dort aus geht er ans Bezirkskommando und die anderen oben erwähnten Stellen, bei Witwen von Angehörigen der Marine oder der Schutztruppen unmittelbar an die oberste Militärverwaltungsbehörde.

Als oberste Militärverwaltungsbehörde gilt für das Heer das Kriegsministerium des Kontingents, für die kaiserliche Marine das Reichsmarineamt und für die kaiserlichen Schutztruppen das Reichskolonialamt.

Auf weitere Einzelheiten des außerordentlich komplizierten Verfahrens kann hier nicht eingegangen werden.

Schadenersatz bei Streik, Sperre und Tarifvertrag.

Ein Rechtsstreit, der für die Gewerkschaften von großer Bedeutung ist, ist jetzt zum zweiten Male vom Kammergericht entschieden. Der Schlossermeister F. hatte mit dem Metallarbeiterverband einen Tarifvertrag geschlossen. Es kam zwischen ihm und seinen Arbeitern zu Differenzen, weil F. die Leistung von

Ueberstunden anordnete, diese in eine den Arbeitern nicht genehme Zeit legte und jede Verhandlung darüber mit dem Arbeiterausschuß ablehnte. Ueber das Ueberstundenwesen enthielt der Tarifvertrag keinerlei Anordnungen. Da zwischen F. und seinen Arbeitern eine Einigung über die Leistung von Ueberstunden nicht zustande kam, verweigerten die Arbeiter diese. F. behielt nunmehr einen Teil des Arbeitslohnes wegen verweigerter Ueberstunden den Arbeitern ein. Darauf legten die Arbeiter die Arbeit nieder und verhängten die Sperre über die Fabrik von F. Dieser erhob nunmehr Klage, indem er Ersatz des Schadens forderte, den er dadurch erlitten haben will, daß in seiner Fabrik ein Streik nebst Arbeitersperre stattgefunden hat. Die Klage richtete sich gegen diejenigen Arbeiter, die Streikposten gestanden haben, den deutschen Metallarbeiterverband, Zahlstelle Berlin, dessen ersten Bevollmächtigten Cohen und diejenigen Personen, die namens des Metallarbeiterverbandes den Tarifvertrag mit F. abgeschlossen haben. F. leitet seine Schadenersatzansprüche daraus her, daß einmal eine unerlaubte Handlung vorliege, indem die Sperre diejenigen Grenzen nicht eingehalten habe, innerhalb deren der Boykott nach Ansicht des Reichsgerichts zulässig sei. Auf der anderen Seite liege eine Tarifvertragsverletzung vor. Landgericht und Kammergericht haben die Klage des F. abgewiesen. Das Kammergericht führte aus: Ein Streik sei zwar nicht unter allen Umständen zulässig, auch dann nicht, wenn damit kein Vertragsbruch verbunden sei. Es müsse vielmehr hinzukommen, daß sein Zweck sittlich nicht zu beanstanden sei, keine unzulässigen Mittel angewendet würden und der Zweck des Streiks nicht im Mißverhältnis zu dem Schaden stehe, der dem Gegner im Lohnkampfe zugefügt würde. Da vorliegend alle diese Voraussetzungen nicht vorlägen, sei die Klage unbegründet. Das Reichsgericht hob das Urteil des Kammergerichts auf, indem es ausführte: Das Kammergericht irre, wenn es von der Möglichkeit eines unberechtigten Streiks spreche. Einen solchen gebe es nicht, es sei denn, daß der Streik rein aus Schikane erfolge oder daß mit ihm ein Vertragsbruch verbunden sei. Abgesehen hiervon sei jeder Streik nach § 152 G.O. rechtlich nicht zu beanstanden. Anders liege es, wenn zugleich, wie dies zumeist geschehe, mit dem Streik die Sperre verhängt werde. Die Sperre sei ein dem Boykott verwandtes Mittel und nur dann berechtigt, wenn keiner der Umstände vorliege, die den Boykott nach der feststehenden Judikatur des Reichsgerichts in Gemäßheit des § 826 B.G.B. als unberechtigt erscheinen lassen. Um diese Gesichtspunkte von neuem zu prüfen, wurde die Sache an das Kammergericht zurückverwiesen.

Nach eingehender sich durch Jahre hindurch erstreckender Beweisaufnahme hat das Kammergericht die Klage des F. abermals abgewiesen, indem es folgende rechtlich sehr interessante Gesichtspunkte seinem Urteil zugrunde legte.

Es wird zunächst der Einwand des Klägers geprüft, daß die Sperre deshalb unberechtigt sei, weil damit ein Schaden dem Kläger erwachsen sei, der in einem auffälligen Mißverhältnis zu den Vorteilen stünde, die die Arbeiter erstrebten. Die einbehaltenen Strafgeelder hätten nur etwa 100 Mk. betragen, der dem Kläger durch die Sperre erwachsene Schaden dagegen belaufe sich auf viele Tausende. Das Reichsgericht hält diesen Einwand für erhebblich, ebenso aber auch die Gegenbehauptung der Beklagten, daß der eigentliche Zweck der Sperre gar nicht die Zurückzahlung der vom Kläger einbehaltenen 100 Mk. Strafgeelder gewesen sei, sondern die angemessene

anzuwenden; dagegen greift für sie die ausdrücklich auf Altersrenten beschränkte Vorschrift des Abs. 3 nicht Platz.

2. Entsprechendes gilt für Witwenrenten, Witwenrenten und Witwengeld.

3. Als Zeitpunkt, an dem im Sinne des Art. 6 Abs. 2 „eine Entscheidung ergangen ist“, ist der Tag anzusehen, dessen Datum die Entscheidung trägt.

4. Als „Entscheidung“ im Sinne des Artikels 6 soll auch die formlose Benachrichtigung über die anderweitige Festsetzung von Bezügen angesehen werden.

5. Tritt nach dem 1. Januar 1916 in der Kinderzahl von Invalidentenrentenempfängern eine Aenderung ein, so sind die Renten vom Tage der Aenderung an nach neuem Recht zu bemessen.

6. Die in Artikel 6 Abs. 1 für schwebende Verfahren getroffenen Vorschriften gelten auch für nach dem 17. Juni 1916 anhängig werdende Verfahren.

7. Altersrentenanträge, die vor dem 1. Januar 1916 wegen Nichterfüllung der Wartezeit oder Nichtvollendung des 70. Lebensjahres abgewiesen worden waren, können erneuert werden. Eine Verpflichtung, diese Anträge von Amts wegen neu zu prüfen, besteht für die Versicherungsanstalt nicht, wenn (obwohl?) es sich empfiehlt, nach Maßgabe der Geschäftslage in geeigneten Fällen erneut Stellung zu nehmen.

8. Altersrenten, die nach dem 31. Dezember 1915 von einem später liegenden Zeitpunkt ab bewilligt sind, sind vom 1. Januar 1916 ab nachzuzahlen, wenn der Anspruch nach dem Gesetz vom 12. Juni 1916 von diesem Tage ab begründet ist.

9. Bei der Neufeststellung von Waisenrenten infolge des Wegfalls oder Hinzutritts einer Waise tritt die Rentenerhöhung erst von dem die Neufeststellung nötig machenden Ereignis ab ein.

10. Trotz der in Artikel 2 ausgesprochenen bedingungslosen Streichung der §§ 1294, 1295 R.V.O. ist als dem Willen des Gesetzgebers entsprechend anzusehen, daß die vor dem 1. Januar 1916 festgesetzten Waisenrenten bei Veränderung der Zahl der Waisen neu zu berechnen sind. Die Renten sind dann vom Tage des die Neufeststellung erforderlich machenden Ereignisses ab nach der neuen Vorschrift anderweit festzusetzen.

11. Für die Bemessung der Waisenaussteuer ist nicht die Höhe der tatsächlich bezogenen Waisenrente, sondern der Betrag maßgebend, den die Waise erhalten hätte, wenn das Gesetz vom 12. Juli 1916 bei Festsetzung der Rente bereits gegolten hätte. Ist die Festsetzung der Waisenaussteuer nach dem 31. Dezember 1915 erfolgt, so hat gegebenenfalls eine Nachzahlung stattzufinden.

12. Die nach dem 31. Dezember 1915 festgesetzten und die künftig festzusetzenden Invalidentenrenten sind in dem durch den Wegfall der Beschränkung in § 1291 R.V.O. sich ergebenden Betrage auch für die Zeit vor dem 1. Januar 1916 zu gewähren.

13. Bei der infolge Aenderung des § 1291 R.V.O. erforderlichen anderweitigen Festsetzung der nach dem 31. Dezember 1915 festgestellten Invalidentenrenten ist der Zeitpunkt des Eintritts der Invalidität ohne Bedeutung.

14. Bei der nach dem 31. Dezember 1915 erfolgten oder künftig erfolgenden Umwandlung einer Krankenrente in eine Invalidentenrente ist die letztere auch dann nach der neuen Vorschrift zu berechnen, wenn der die Aenderung bedingende Zeitpunkt vor dem 1. Januar 1916 liegt.

15. Die Aenderung des § 1291 R.V.O. ist nicht zu berücksichtigen, wenn eine Kranken- oder Invalidentenrente entzogen war, aber auf Grund einer Entschließung des Anstaltsvorstandes oder einer Entscheidung in höherer Instanz wieder in Lauf gesetzt wird.

16. In Waisenrentensachen, die nach dem 31. Dezember 1915 entschieden worden sind oder noch schweben, sind lediglich die neuen Vorschriften anzuwenden, auch soweit Rentenbewilligung für die Zeit vor dem 1. Januar 1916 in Frage steht.

Absatz 1 Platz greift, nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu prüfen. Führt diese Prüfung zu einem dem Berechtigten günstigeren Ergebnis oder wird es von dem Berechtigten verlangt, so ist ihm ein neuer Bescheid zu erteilen.

Nach diesem Gesetze zuerkannte Altersrenten beginnen frühestens mit dem 1. Januar 1916.

17. Die von der Landesversicherungsanstalt Schlesien gestellte Frage: „Der Rentenbewerber ist am 1. März 1916 70 Jahre und stellt jetzt den Antrag auf Altersrente. Er hat bis zu seinem 65. Lebensjahre nur Beitragsmarken 1. Lohnklasse — aber schon damals die Wartezeit erfüllt —, dann bis 1. März 1916 nur 5. Lohnklasse. Sind die für die Zeit vom 1. März 1911 bis 1. Januar 1916 verwendeten Beitragsmarken anzurechnen?“ ist nach Ansicht der Erschienenen zu bejahen.

Zu den Ersatzansprüchen der Knappschaftsvereine.

(Ein Beitrag zu der Rechtsprechung zum 5. Buch der Reichsversicherungsordnung.)

Das fünfte Buch der Reichsversicherungsordnung handelt von den Beziehungen der Versicherungsträger zueinander und zu anderen Verpflichteten; es regelt die Ersatzansprüche dieser Verpflichteten, wenn mehrere zu gleicher Zeit geleistet haben. Leistungen dieser Art kommen fast regelmäßig in Frage bei Betriebsunfällen. Zumeist ist es die Krankenkasse und die Berufsgenossenschaft, deren Leistungspflicht von der dreizehnten Woche ab zusammenfällt, oder ein Knappschaftsverein und der Träger der Unfallversicherung. Die Ersatzansprüche sind in der Reichsversicherungsordnung anders geregelt, als es nach dem alten Recht der Unfallversicherung der Fall war. Das frühere Recht unterschied zwischen Ersatzansprüchen für vorübergehende und für fortlaufende Unterstützungen. Bei vorübergehenden Unterstützungen konnte die Kasse, die sie gewährt hatte, Ersatz nur bis zur Höhe von drei halben Monatsbeträgen der Unfallrente begehren. Krankenunterstützung galt stets als eine vorübergehende Unterstützung. Erreichte die Leistung der Kasse nicht den Betrag von drei halben Monatsbeträgen der halben Unfallrente, wurde ihr voller Ersatz für ihre Aufwendungen, der überschüssende Teil der Hälfte der drei monatlichen Unfallrenten verblieb natürlich dem Verletzten; leistete sie auf Grund der gesetzlichen oder ihrer satzungsgemäßen Vorschriften mehr, erhielt sie für den Mehrbetrag keinen Ersatz. Bei fortlaufenden Unterstützungen konnte sie jedoch von dem leistenden Versicherungsträger die fortlaufende Ueberweisung der halben Rente bis zum vollen Ersatz begehren. Daß Krankenkassen keine fortlaufende Unterstützung gewährleisten konnten, ist oben schon gesagt. Fortlaufende Unterstützung wurde jedoch nach der Rechtsprechung bei den Leistungen der Knappschaftsvereine angenommen, wenn sich an die Gewährung von Krankenunterstützung die einer Knappschaftspension angeschlossen; dann war beides zusammen eine einheitliche, fortlaufende Unterstützung. War jemand am 1. März durch Betriebsunfall völlig erwerbsunfähig geworden, so konnte der Knappschaftsverein, der von diesem Tage an leisten mußte, vom Ablauf der 13. Woche ab, also vom 1. Juni ab, für die von ihm gewährte Unterstützung die halbe Unfallrente fortlaufend solange fordern, bis er vollbefriedigt war. Das sei an einem Beispiel klargemacht:

A., der am 1. März durch Betriebsunfall zu Schaden kam, erhielt von der Berufsgenossenschaft ab 1. Juni die Vollrente im monatlichen Betrage von 100 Mk. Der Knappschaftsverein erkannte ab 1. März die dauernde Invalidität des A. an und gewährte ihm die knappschaftliche Pension von monatlich — angenommen — 15 Mk. Da er aber für die ersten 26 Wochen auch das höhere Krankengeld von täglich 3 Mk. zu gewähren hatte, zahlte er dieses ab 1. März und ab 1. September die oben erwähnte Pension von 15 Mk. Ersatz konnte der Knappschafts-

Regelung des Ueberstundenwesens überhaupt. Das Kammergericht nahm auf Grund der Beweisaufnahme nun den folgenden Standpunkt ein: Es könne dahingestellt bleiben, ob den Arbeitern bekannt gewesen sei, daß die Ueberstunden, wie Kläger behauptete, nur auf ein bis zwei Wochen geleistet werden sollten. Selbst wenn man die Behauptung des Klägers als wahr unterstelle, so sei trotzdem die Sperre kein nach § 826 zum Schadenersatz verpflichtender Verstoß gegen die guten Sitten. Die unmittelbare Veranlassung der Arbeitseinstellung und Sperre war allerdings die Zurückbehaltung der Strafgeelder, ihr nächster Zweck war die Zurückerstattung dieser Geelder. Daraus erklärt es sich, daß bei den Verhandlungen, welche die Arbeiter über den Streik pflogen, im wesentlichen nur von der Einbehaltung und Zurückerstattung dieser Strafgeelder gesprochen wurde. Allein die Strafgeelder waren deshalb einbehalten worden, weil die Arbeiter zum großen Teil die angeordneten Ueberstunden nicht geleistet hatten. Mit diesen Ueberstunden war ein großer Teil der Arbeiter nicht zufrieden. Hiernach ist als erwiesen anzunehmen, daß, wie die Ursache des Streiks die Einbehaltung der Strafgeelder wegen Verweigerung der Ueberstunden, so der weitere und hauptsächlichste Zweck des Streiks und der Sperre die Durchsetzung des Anspruchs war, daß der Kläger in Zukunft bei der Ansetzung von Ueberstunden die Wünsche der Arbeiter in bezug auf die Lage der Stunden, die Dauer, die vorherige Ankündigung mehr berücksichtige und solche Stunden, wenn überhaupt, nur in seltenen Fällen ansehe. Die Ueberstunden, besonders ihre teilweise Verlegung auf die frühe Morgenzeit, stellten sich als ein erheblicher Eingriff in die Lebensgewohnheiten der Arbeiter dar, wobei dahingestellt bleiben kann, ob nicht einzelne Arbeiter so entfernt wohnten, daß der frühe Arbeitsbeginn für sie besonders lästig sein mußte. Es handelte sich deshalb vom Standpunkt der Arbeiter um eine nicht unwichtige Frage, wobei berücksichtigt werden muß, daß Kürze und Regelung der Arbeitszeit in der Berufsauffassung des Arbeiters eine ganz andere Rolle spiele, als in der des mehr auf die Höhe des zu erzielenden Gewinns blickenden Unternehmers und daß die Möglichkeit, durch Ueberstunden einen Sonderverdienst zu erzielen, für viele Arbeiter demgegenüber von geringerer Bedeutung ist. Bei dieser Sachlage kann trotz des erheblichen Nachteils, welchen Arbeitseinstellung und Sperre dem Kläger gebracht haben, nicht gesagt werden, daß zwischen dem von den Arbeitern erstrebten Erfolg und dem für den Kläger von den Kampfmaßnahmen der Arbeiter zu befürchtenden Schaden ein Mißverhältnis bestand, das die letzteren Maßnahmen als gegen die guten Sitten verstößend erscheinen ließe. Die Arbeiter haben mindestens von ihrem Standpunkt aus nicht nur die Arbeitseinstellung, sondern auch die Sperre für berechtigt halten können und auch für berechtigt gehalten. Hiermit entfällt der auf § 826 B.G.B. gestützte Anspruch gegen die Beklagten. Ein Schadenersatzanspruch gegen den Beklagten Cohen ist auch nicht etwa deshalb begründet, weil dieser Beklagte den Streik bzw. die Sperre in sittenwidriger Weise veranlaßt oder sich bei dessen Durchführung in sittenwidriger Weise betätigt habe. Selbst wenn Cohen vor dem Streik den Arbeitern zugeraten hätte, die Arbeit einzustellen und die Fabrik des Klägers zu sperren, so liegt hierin kein gegen die guten Sitten verstößendes Verhalten. Denn nichts spricht dafür, daß Cohen die Sperre und den Streik nicht eben-

falls für billig gehalten hat. Das Gegenteil ergibt vielmehr gerade die Aussage des als Zeuge vernommenen Vertreters des Arbeitgeberverbandes, des Zeugen Karwehl. Deshalb durfte Cohen den Streik nebst Sperre namens der Ortsverwaltung Berlin des Deutschen Metallarbeiterverbandes für rechtmäßig erklären. Mit hin kommt es auch nicht darauf an, ob Cohen Streik und Sperre noch in anderer Weise als durch die Gewährung von Unterstützungen durch Geldmittel gefördert hat. Daß er zum Streik oder zur Sperre „gehört“ habe, ist nicht erwiesen. Sein Verhalten fällt also nicht unter § 826. Es mag hierbei dahingestellt bleiben, ob die Erörterung dieses Punktes sich nicht etwa schon dadurch zugunsten der Beklagten erledigt, daß Streik und Sperre nach den obigen Ausführungen nicht sittenwidrig waren.

Der Kläger kann auch nicht deshalb Schadenersatz fordern, weil die Beklagten ihn durch Ausschreitungen geschädigt hätten, die gegen § 153 S.O. verstießen. Solche Ausschreitungen sind den Beklagten nicht nachgewiesen, insbesondere auch nicht Cohen. Uebrigens ist das Gericht davon überzeugt, daß durch etwaige Drohungen und sonstige Ausschreitungen, die übrigens nicht vorgekommen sind, der Schaden des Klägers nicht vergrößert worden ist, da die Arbeiter sich nicht durch diese Ausschreitungen, sondern durch den Hinweis auf die verhängte Sperre von der Arbeit beim Kläger abhalten ließen. Das Ankleben von Zetteln, die auf den Streik aufmerksam machten, hat dem Kläger auch keinen Schaden gebracht, da die Zettel alsbald entfernt worden sind.

Endlich haftet der Metallarbeiterverband auch nicht auf Grund des Tarifvertrages. Dieser setzte die Lohnsätze für Ueberstunden fest. Er verhält sich über die Frage, ob, zu welcher Zeit und unter welchen Umständen Ueberstunden zu leisten sind, nicht. Um einen Streit über die Höhe des Lohnes für die Ueberstunden handelte es sich hier nicht. Der Streit, der zur Arbeitseinstellung und zur Sperre führte, fiel nicht unter den Tarifvertrag. Deshalb kommt die aus dem Vertrag zu entnehmende Friedenspflicht des Metallarbeiterverbandes hier nicht in Frage. Denn diese Friedenspflicht erstreckt sich nur auf die im Tarifvertrage ausdrücklich geregelten Punkte.

Aus diesen Gründen war die Klage des F. in vollem Umfang abzuweisen.

Hugo Heinemann.

Zur Verabsetzung der Altersgrenze für den Bezug der Altersrente und die Erhöhung der Waisenrente.

Seite 61/62 der „Arbeiterrechts-Beilage“ ist auf das Gesetz betr. Renten in der Invalidenversicherung vom 12. Juni 1916 verwiesen. Zur Ausführung des Gesetzes hat das Reichsversicherungsamt in Uebereinstimmung mit dem ständigen Ausschuss der Versicherungsanstalten folgende Leitsätze gegeben, die wir nach dem Abdruck in Nr. 7 des Amtsblattes des L.V.A. Württemberg hier folgen lassen:

1. Es ist nicht anzunehmen, daß der Gesetzgeber die in Artikel 6*) nicht angeführten Invalidenrenten anders behandelt wissen wollte als die dort genannten Bezüge. Die Absätze 1 und 2 sind daher auch auf Invalidenrenten

*) Artikel 6 lautet: Ansprüche auf Altersrente, Waisenrente oder Waisenaussteuer, über die das Feststellungsverfahren am Tage der Verkündung dieses Gesetzes schwebt, unterliegen denselben Vorschriften. Ihre Nichtanwendung gilt auch dann als Revisionsgrund, wenn das Ueberversicherungsamt sie noch nicht anwenden konnte.

Ansprüche auf Altersrente, Waisenrente oder Waisenaussteuer, über die nach dem 31. Dezember 1915 eine Entscheidung ergangen ist, hat die Versicherungsanstalt, soweit nicht

verein ab 1. Juni fordern. Von da ab zahlte er — angenommen — ein Krankengeld von 78 Mk. monatlich, für drei Monate also 234 Mk., und dann monatlich 15 Mk. Pension. Sein Ersatzanspruch wurde durch fortlaufende Ueberweisung der halben Unfallrente in Höhe von 50 Mk. befriedigt. Im September hatte er 200 Mk. erhalten (für Juni, Juli, August, September je 50 Mk.). Es blieben vom Krankengeld noch 34 Mk. ungedeckt und die für September gezahlte Pension in Höhe von 15 Mk. Diese 49 Mk. würde er am 1. Oktober überwiesen bekommen und dann weiter fortlaufend monatlich 15 Mk.

War A. nun jedoch am 1. September nicht invalide, sondern von da ab nur um 33 1/2 Proz. erwerbsbeschränkt, würde der Knappschaftsverein, der in diesem Falle keine Pension zu zahlen hätte, und der nur bis dahin das Krankengeld gezahlt haben würde, aus der bis zum 1. September gewährten Vollrente nur drei halbe Monatsbeträge mit zusammen 150 Mk. als Ersatz erstattet erhalten. Die mehrgezahlten 84 Mk. verblieben dem Verletzten, ohne daß ihm aus seiner 33 1/2prozentigen Unfallrente Abzüge gemacht würden.

Aus dieser Sachlage ergab sich also die Tatsache, daß der schwerer Verletzte ungünstiger gestellt war, als der leichter Verletzte.

Hier hat nun die Reichsversicherungsordnung eingegriffen und bestimmt, daß, soweit für Rassenleistungen Ersatz aus der Unfallrente beansprucht werden kann, der Anspruch nur begründet ist bis zum halben Betrage der Rente, die auf die Zeit fällt, für welche die Ansprüche auf Rassenleistung und Rente zusammentreffen. Die Reichsversicherungsordnung geht also grundsätzlich davon aus, daß der Ersatzanspruch dem Versicherten die halbe Unfallrente freilassen soll.

So der alte und der neue Rechtszustand.

Wie gestaltet sich nun die Sachlage, wenn es sich um einen vor dem Inkrafttreten der Reichsversicherungsordnung entstandenen Ersatzanspruch handelt, der beim Inkrafttreten der Reichsversicherungsordnung noch nicht vollständig befriedigt war? In einer grundlegenden Entscheidung des Großen Senats des Reichsversicherungsamts vom 15. Mai 1915 hat sich das Reichsversicherungsamt auf den Standpunkt gestellt, daß es unzulässig sei, diesen schon vorher entstandenen Ersatzanspruch nach dem Inkrafttreten der Reichsversicherungsordnung dieser zu unterstellen. Unter der Herrschaft des früheren Rechts erworbene Ersatzansprüche dürften in ihrem rechtlichen Bestande nicht beeinträchtigt werden.

Wie steht es nun aber, wenn erst nach dem Inkrafttreten der Reichsversicherungsordnung die von dem Ersatzberechtigten gewährte Unterstützung den rechtlichen Charakter einer fortlaufenden Unterstützung erhält, während sie bis dahin als vorübergehende anzusehen war?

In einem solchen Streitfall hat das Reichsversicherungsamt am 23. Mai 1916 Entscheidung — IIa K. E. 65/15 — getroffen. Eine ganz merkwürdige Entscheidung, die zeigt, wie schwer es ist, Recht zu sprechen, und wie sehr auch die Richter, wie alle Menschen, dem Irrtum unterliegen. Gerade deshalb aber ist es notwendig, auf diese Entscheidung einzugehen, damit nicht ein anderer unter einem solchen Irrtum wieder leiden muß. Im vorliegenden Falle ist der Verletzte durch die Entscheidung in ganz erheblicher Weise in Mitleidenschaft gezogen. Er ist um rund 500 Mk. ungünstiger gestellt worden, als es der Fall gewesen wäre, wenn die Entscheidung, wie ich meine, dem geltenden Recht entsprechend, in entgegengesetzter Richtung gefallen wäre.

Der Bergmann St. erlitt am 12. Januar 1910 einen Betriebsunfall. Von der Berufsgenossenschaft erhielt er eine Unfallrente von 33 1/2 Proz.; im Rekursverfahren erstritt er Mitte 1913 eine Unfallrente von 50 Proz. Bis dahin hatte der Knappschaftsverein seine Knappschaftliche Invalidentät bestritten, dem St. aber in der seit dem Unfall verfloffenen Zeit — abgesehen von der Zeit, für die ein Ersatzanspruch nicht in Frage kommt — vom 14. April 1910 bis 24. Mai 1910, vom 18. November 1910 bis 12. Dezember 1910, vom 26. Januar 1911 bis 30. Juli 1911 und vom 13. August 1912 bis 11. September 1912 — Krankenhauspflege oder Krankengeld gewährt. Für jede dieser Zeiten war nur ein Ersatzanspruch bis zur Höhe von drei halben Monatsrenten gegeben und angemeldet. Nach der Entscheidung des Reichsversicherungsamts Mitte 1913 — durch die eine Unfallrente von 50 Proz. festgesetzt wurde — erkannte der Knappschaftsverein durch Bescheid vom 8. August 1913 die Inappschäftliche Invalidentät des St. an, und zwar vom 12. Januar 1910, dem Tage seines Unfalles ab. Die Invalidentenpension betrug monatlich 6,85 Mk. Jetzt forderte der Knappschaftsverein vollen Ersatz der gesamten Aufwendungen, weil ja nach altem Recht eine fortlaufende Unterstützung vorliege und das alte Recht zur Anwendung kommen müsse. Dieser Ersatzanspruch ist im Prinzip vom Reichsversicherungsamt anerkannt worden. Das Reichsversicherungsamt sagt, daß die Unterstützung die Eigenschaft einer fortlaufenden nicht dadurch verliere, daß die Invalidentenpension dem Kläger erst nachträglich nach Beendigung der Krankengeldzahlung bewilligt worden sei; denn dadurch, daß die Invalidentenpension bis zum Tage des Unfalles nachbewilligt und für die Zeiten, für die keine Krankenunterstützung gewährt, auch nachgezahlt worden sei, sei sie mit der Krankenunterstützung zu einer Einheit verschmolzen.

Man kann gegen diese Auffassung zwar ganz Erhebliches einwenden und diese Einwendung auf die Entscheidung des Großen Senats, von der vorhin gesprochen wurde, stützen; doch selbst wenn man sich auf den Boden dieser Rechtsauffassung stellt, muß der nachfolgenden Darlegung des Urteils, die ich wörtlich wiedergebe, ganz energisch widersprochen werden.

„Die Frage, ob auf den streitigen Ersatzanspruch altes oder neues Recht anzuwenden ist, muß . . . danach entschieden werden, ob der Ersatzanspruch vor oder nach dem 1. Januar 1913 entstanden ist. Wenn nun auch der Ersatzanspruch, soweit er für Gewährung von Invalidentenpension erhoben wird, erst im Jahre 1913 entstanden ist, da erst im August 1913 dem Kläger die Invalidentenpension bewilligt wurde, so kommt es doch für die Beurteilung darauf nicht an. Denn wegen der Erhaltungsfähigkeit der Invalidentenpension, die für den vorliegenden Fall nach altem und neuem Recht gleichmäßig zu beurteilen ist, besteht zwischen den Parteien kein Streit. Zweifelhaft ist lediglich, inwieweit von der Unfallrente, die auf die Zeiten der Gewährung von Invalidentenpension entfällt, die zu deren Erstattung nicht erforderlichen Teile der Rentenhälfte zur Dedung der Kosten der Krankenunterstützung mit herangezogen werden können. Daß aber der Ersatzanspruch des Knappschaftsvereins, soweit er auf die Gewährung von Krankenunterstützung gegründet wird, vor dem 1. Januar 1913 entstanden ist, kann keinem Zweifel unterliegen, da die Krankenunterstützung des Klägers im September 1912 ihr Ende gefunden hat. Freilich erschien damals die von dem Knappschaftsverein dem Kläger gewährte Krankenhilfe noch als vorübergehende Leistung und hat die Eigenschaft einer fortlaufenden Unterstützung erst im Jahre 1913 dadurch erlangt, daß sie mit der damals bis zum Jahre 1910 nachgewährten Invalidentenpension zu einer einheitlichen Leistung verschmolz. Dieser Umstand hindert aber die Anwendung des alten Rechts auf die hier zu entscheidende Frage nicht,

benn er ändert an dem Zeitpunkt der Entstehung des für die Gewährung von Krankenhilfe erhobenen Ersatzanspruches nichts und lediglich darauf kommt es für die Frage, welches Recht auf diesen Anspruch anzuwenden ist, an. Diese Erwägungen führen allerdings dahin, daß die vom Knappschaftsverein gewährte Krankenunterstützung durch die nachträgliche Gewährung der Invalidenpension die Eigenschaft einer fortlaufenden Unterstützung mit rückwirkender Kraft erlangt hat. Ein solches Ergebnis unterliegt aber keinem Bedenken. Denn für die Entscheidung der Frage, ob ein vor 1913 entstandener Ersatzanspruch eine vorübergehende oder eine fortlaufende Unterstützung betrifft, kann nicht maßgebend sein, wie die Unterstützung im Augenblicke ihrer Gewährung, sondern nur wie sie im Augenblicke der Entscheidung unter Berücksichtigung der weiteren Entwicklung des Unterstützungsfalles erscheint.*

Wie ist es möglich, daß der Ersatzanspruch für eine „zu einer Einheit verschmolzene Leistung“ — zweimal gebraucht das Reichsversicherungsamt in seinem Urteil diesen Ausdruck — einmal in den Jahren 1910—1912 und dann wieder im Jahre 1913 entstehen kann. Wie kann man eine „zu einer einheitlichen Leistung verschmolzene“ Unterstützung in eine nach verschiedenem Recht zu beurteilende Krankenunterstützung und eine Invalidenpension trennen? Ist der Ersatzanspruch für die Invalidenpension, wie das Reichsversicherungsamt zugibt, im August 1913 entstanden, dann kann für ihn nur das neue Recht zur Anwendung kommen. Die Gewährung der Invalidenpension machte die Leistung ja erst zu einer einheitlichen. Der Ersatzanspruch für diese erst 1913 entstandene einheitliche Leistung kann auch nur nach dem Recht der Reichsversicherungsordnung beurteilt werden.

Durch Maßnahmen, die unter der Herrschaft des neuen Rechts erfolgt sind, konnten nicht größere Rechte erworben werden, als sie bisher schon bestanden. Bisher aber bestand nur der Anspruch bis zu drei halben Monatsrenten für jede einzelne der oben erwähnten vier Unterstützungen. Derselbe Anspruch bestand auch nur nach neuem Recht.

So wenig nach dem Urteil des Großen Senats vom 15. Mai 1915 vor dem Inkrafttreten der Reichsversicherungsordnung entstandene Ersatzansprüche nach ihrem Inkrafttreten der Reichsversicherungsordnung unterstellt werden können, wenn dadurch die unter der Herrschaft des seitherigen Rechts erworbenen Ansprüche der Ersatzberechtigten auf bestimmte Ersatzleistungen in ihrem rechtlichen Bestande beeinträchtigt werden, so wenig kann ein unter der Herrschaft der Reichsversicherungsordnung entstandener Ersatzanspruch die Ersatzberechtigten günstiger stellen, als sie nach diesem neuen Recht gestellt sind.

Aus diesen Erwägungen heraus muß ich das Urteil als ein durchaus abwegiges bezeichnen.

Wiffell.

Zur militärischen Hinterbliebenenversorgung. *)

Von Hans Weilmair-München.

Die in der Handhabung des Militärhinterbliebenengesetzes (M.H.G.) vorhandenen Meinungsverschiedenheiten können nur darauf beruhen, daß sich Militärbehörden, Gerichte und literarische Abhandlungen nicht genügend an den Wortlaut des Gesetzes halten. In nachstehenden Ausführungen soll versucht werden, einige dem Wortlaut des Gesetzes ent-

sprechende, für Entscheidungen wichtige Grundlinien festzustellen. Die Ausführungen stützen sich auf das M.H.G. und das Mannschaftsversorgungsgesetz (M.V.G.) und gelten für die Hinterbliebenen von Militärpersonen der Unterklassen.

Die militärische Hinterbliebenenversorgung zerfällt in die allgemeine Versorgung und die Kriegsversorgung. Beide können nach §§ 20, 21 des M.H.G. nebeneinander zustehen. Da die allgemeine Versorgung (Witwen- und Waisengeld) die nach dem M.V.G. für den entsprechenden Dienstgrad zustehende Vollrente nicht übersteigen darf und um den aus der Zivildienststellung für Militäranwälter (auch Inhaber des Anstellungsscheines) zustehenden Betrag gekürzt werden kann, ist, vom Standpunkt des Rechts und der Versorgungsberechtigten aus, besonderer Wert darauf zu legen, dem die allgemeine Versorgung zusteht. Sie steht nach § 12 M.H.G. zu: 1. den Angehörigen (Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind die Witwe, die ehelichen und legitimierten Kinder) von Militärpersonen, die während der Zugehörigkeit zum aktiven Heer an den Folgen einer Dienstbeschädigung oder nach zehnjähriger Dienstzeit gestorben sind; 2. den Angehörigen ehemaliger Militärpersonen, die nach Ablauf von mindestens 18jähriger Dienstzeit eine Rente zu beziehen hatten oder an den Folgen einer Dienstbeschädigung vor Ablauf von 6 Jahren nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Heer gestorben sind. Da es sich nur um die Feststellung von Grundlinien handelt, können weitere Ausführungen unterbleiben.

Die Kriegsversorgung steht nach § 19 M.H.G. den Angehörigen der zum Feldheer gehörigen Militärpersonen zu, die 1. im Kriege geblieben oder an einer Kriegsverwundung gestorben sind; 2. eine sonstige Kriegsdienstbeschädigung erlitten haben und an ihren Folgen vor Ablauf von zehn Jahren nach dem Friedensschluß gestorben sind. In den folgenden Ausführungen sind beide Gruppen unter „Kriegsdienstbeschädigung“ zusammengefaßt.

Darüber, ob eine erlittene Beschädigung Dienstbeschädigung, eine Dienstbeschädigung Kriegsdienstbeschädigung ist; ob der Tod mit den Folgen einer Dienst- oder Kriegsdienstbeschädigung zusammenhängt und ob der Verstorbene zum Feld- oder Besatzungsheer gehört hat, entscheidet ein aus drei Offizieren oder Beamten der Heeresverwaltung bei der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingentes gebildetes Kollegium endgültig. Für die Beurteilung der vor Gericht geltend gemachten Ansprüche ist diese Entscheidung maßgebend.

Die entschieden wichtigste Frage ist: Wann steht die allgemeine Versorgung neben der Kriegsversorgung zu? Die heute vorherrschende Meinung geht dahin, daß die allgemeine Versorgung bei jeder Kriegsdienstbeschädigung zusteht. Diese Auffassung kann aber unmöglich richtig sein, denn das M.H.G. bestimmt ausdrücklich, daß die allgemeine Versorgung neben der Kriegsversorgung zustehen und nicht zustehen kann. Da Kriegsversorgung nur bei Kriegsdienstbeschädigung zusteht, sind für die Begründung der Rechtsansprüche der Hinterbliebenen von Kriegsteilnehmern Kriegsdienstbeschädigung und Dienstbeschädigung unvereinbare Begriffe. Das M.H.G. bestimmt: Den Hinterbliebenen von Militärpersonen des Feldheeres steht bei Tod infolge Kriegsdienstbeschädigung die Kriegsversorgung; den Hinterbliebenen von Militärpersonen des aktiven Heeres bei Tod infolge Dienstbeschädigung die allgemeine Versorgung zu. Für diese Gruppen können also nicht beide Versorgungsarten nebeneinander zustehen. Dagegen steht den Hinterbliebenen von Militärpersonen, die nach zehnjähriger Dienstzeit

*) Nachdem wir schon mehrfach in der „Arbeiterrechts-Beilage“ die militärische Hinterbliebenenversorgung zum Gegenstand der Besprechung gemacht haben, glauben wir auch diese Darlegungen, die die Frage von einer anderen Seite, als bisher, behandeln, bringen zu sollen.